

6. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Bei Verathung des vom Senat vorgelegten Gesetzentwurfes hat die Bürgerschaft in Erwägung gezogen, daß die Zulassung der bisherigen Abgabe nur in Fällen der Einreichung des Antrages auf Abkündigung bis 1. Juli d. J. eine Belästigung des Handfestenamtes mit ungenügend vorbereiteten Anträgen und eine den Sachen selbst nachtheilige Ueberstürzung zur Folge haben würde, welche vermieden wird, wenn der bisherige Satz der Abgabe in allen Fällen Anwendung findet, in denen constatirt wird, daß der Veräußerungsvertrag vor einem bekannten Termine abgeschlossen wurde.

Sie hat daher folgende Fassung des Gesetzes angenommen:

§ 1.

Die in § 21, Absatz 1 des Gesetzes vom 31. December 1872, die Steuern für das Jahr 1873 betreffend, vorgeschriebene Abgabe auf Veräußerungen von Immobilien ist vom 1. Juli d. J. an mit anderthalb Procent vom Werthe des Veräußerten zu entrichten.

§ 2.

Von Veräußerungen, hinsichtlich deren vor dem 1. Juli 1873 der Antrag auf Abkündigung dem Erbe- und Handfesten-Amte eingereicht wird, oder hinsichtlich deren durch notarielle Beglaubigung der Veräußerungsurkunde oder Abstempelung derselben am Generalsteueramte nachgewiesen wird, daß letztere vor dem 1. Juli 1873 vollzogen worden, ist die Abgabe nur mit einem Procente vom Werthe des Veräußerten zu entrichten.

§ 3.

Im Uebrigen finden alle Vorschriften des § 21 des angeführten Gesetzes vom 31. December 1872 auf die Abgabe von anderthalb Procent unverändert Anwendung.

Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse zuzustimmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Mai 1873.

1. Consumtionsabgaben. (Mahlabgaben für Branntweinbrenner).

Die Deputation für das General-Steueramt hat einen Bericht wegen der Mahlabgabe für Branntweinbrenner nebst einem Gesetzentwurf, Rückvergütung für die Mahlabgabe bei dem Export hier destillirter spirituöser Getränke betreffend, eingereicht, welche Vorlagen der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mittheilt.

2. Bismarckstraße.

Der Senat erklärt sich nunmehr ebenfalls mit den Anträgen der Baudeputation vom 24. Mai 1872 und vom 19. Februar 1873 einverstanden. Er spricht demnach über die pag. 130 der diesjährigen Verhandlungen verzeichneten Immobilien auch seinerseits die Expropriationspflicht aus, beauftragt die Baudeputation mit der Vertretung des Staats im Expropriationsverfahren, und beauftragt ferner mit dem Versuch zur Verständigung mit den Grundeigenthümern die bestehende Vermittelungsdeputation im Expropriationsverfahren wegen des Areals für die Benlo-Hamburger Eisenbahn. Auch genehmigt der Senat in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Bürgerschaft vom 15. Juni 1872, daß hinsichtlich der gesetzlichen Beitragspflicht der Anwohner zu den Anlagelosten die Bismarckstraße in die drei Abtheilungen von der Schwachhauser Chaussee bis zur Hornerstraße, bis zur St. Jürgenstraße und bis zur Hastedter Kirche eingetheilt werde.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Mai 1873.

Bericht der Deputation für das General-Steueramt, betreffend Erhöhung der Mahlabgabe für Branntweinbrenner.

Nachdem Senat und Bürgerschaft beschlossen haben, die Mahlabgabe für die Branntweinbrenner von Weizen, Mais und Buchweizen von 27 Mark und von Roggen und Gerste von 23 Mark, beides per 1000 Kilogramm, auf 54 beziehungsweise 46 Mark zu erhöhen, erscheint es als eine Nothwendigkeit, auch die Abgabe auf das für die Branntweinbrenner bestimmte Malz, von welchem bis jetzt 20 Mark per 1000 Kilogramm bezahlt werden müssen, zu verdoppeln, da kein Grund ersichtlich ist, dies von einer solchen Maßregel auszunehmen.

Da aber die Mahlabgabe eine Consumtionssteuer ist, so würde es die Billigkeit verletzen, wenn der Producent dieselbe auch für das exportirte, also im hiesigen Bezirke nicht zum Consum kommende Fabrikat die künftig doch immerhin nicht unerhebliche Steuer bezahlen müßte, ohne eine allenthalben gebräuchliche Bonification oder Rückerstattung in Anspruch nehmen zu können. Nun ist zwar durch die Verordnung vom 26. Januar 1829 ein Rückzoll auf Kornbranntwein und Genever in Aussicht gestellt, allein es ist derselbe nur dann zu erlangen, wenn die ausgeführten Spirituosen vorab in einem Staats-Entrepot gelagert sind, wenn sie mindestens 19 Grad nach der damals allein üblichen Scala von Cartier, d. h. etwa 50 Grad nach Tralles, messen, in welcher Schwere sie nur ausnahmsweise hier fabricirt zu werden pflegen, und nur wenn sie seawärts ausgeführt werden. Diese Beschränkungen und die vorgeschriebenen Formalitäten waren so hemmend, daß mindestens seit langen Jahren niemand es für rathsam gehalten hat, unter solchen Bedingungen den Rückzoll in Anspruch zu nehmen, wie denn auch kein Entrepot mehr existirt und das früher dazu bestimmte Packhaus auf U. L. Fr. Kirchhof längst zu andern Zwecken verwandt ist.

Die Deputation ist daher der Ansicht, daß es als Correlat der Steuererhöhung und zum Zwecke der Förderung des Exports hiesigen Fabrikats erforderlich sei, unter Aufhebung der Verordnung vom 26. Januar 1829 ein die Rückvergütung der für das zur Destillation verbrauchte Getreide bezahlten Consumtionsabgabe regelndes Gesetz zu erlassen, und erlaubt sich, in der Anlage den Entwurf zu einem solchen vorzulegen, zu dessen Erläuterung sie die folgenden Bemerkungen hinzuzufügen nicht unterlassen will:

Eine Rückvergütung kann nur bei der Ausfuhr solcher Spirituosen zugestanden werden, welche aus Stoffen, für welche die Consumtionsabgabe bezahlt worden ist, hier dargestellt sind und muß ungefähr ein Ersatz der für das verwandte Rohmaterial entrichteten Abgabe sein. Beide können sich aber nicht in allen Fällen arithmetisch decken, da es unmöglich ist, gesetzlich festzustellen, wie viel Rohmaterial bei jeder Destillation verbraucht worden ist oder verbraucht werden darf. Es kann daher nicht heißen „Rückvergütung der Mahlabgabe“, sondern „für die Mahlabgabe“. Vielfältige Nachforschungen haben ergeben, daß anzunehmen sei, auf die Herstellung eines Liter Spiritus von 100 Grad Alkoholstärke müsse ein Quantum Getreide verwandt werden, von welchem nach den jetzt beschlossenen Sätzen der Consumtionsabgabenrolle 15 bis 19 Pfennige Steuer bezahlt worden ist. Es wird sich daher empfehlen, nach diesen Ermittlungen ein für alle Male gesetzlich festzustellen, daß 16 Pfennige vergütet werden. Eine Specialberechnung in jedem einzelnen Falle würde zu unabsehbaren Weiterungen führen.

Die Beschränkung auf Spirituosen von mindestens 30 Grad (nach Tralles, der jetzt üblichen und damit als normativ anzuerkennenden Scala) ist mehr oder weniger willkürlich, empfiehlt sich aber, weil Spirituosen von geringerer Stärke nicht einmal mehr mit dem Namen Branntwein bezeichnet zu werden pflegen. Von einem Herabgehen auf den Export kleinerer Quantitäten als 100 Liter muß die Deputation entschieden abrathen, da eines Theils eine in redlicher Absicht unter-

nommene kleine Versendung kaum als vorthellhaft betrachtet werden kann, andern Theils aber die gesetzliche Zusicherung einer Bonification für in ganz kleinen, leicht über die Zollgrenze zu schmuggelnden Gefäßen enthaltene Spirituosen einem von allen Seiten durch solche Grenzen eingeschlossenen Staate nicht mit Unrecht sehr verdacht werden würde.

Durch den § 9 ist ein Verfahren gesetzlich für jede Export-Fabrikation eingeführt, welches bisher in Folge speciellen Zugeständnisses durch Senatsbeschluß, einzelnen darum Nachsuchenden gegenüber beobachtet worden ist, ohne daß Unzuträglichkeiten daraus entstanden wären. Der Umfang der dadurch möglich gewordenen Export-Fabrikation ist zu Zeiten bedeutend gewesen und ist noch jetzt nicht unerheblich, wird aber durch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung nur gewinnen können.

Indem die Deputation das anliegende Gesetz zur Annahme empfiehlt, bemerkt sie, daß zugleich die beschlossene, beziehungsweise dem Eingange dieses Berichts gemäß zu beschließende Erhöhung der Mahlabgabe von verschiedenen für die Branntwein-Fabrikation bestimmten Getreidearten mit einem gemeinsamen, sofort eintretenden Geltungstermine zu publiciren sein wird.

Die Deputation für das General-Steueramt.
(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **J. C. Dubbers.**

Unter-Anlage
zur Anlage I. der Mittheilung des
Senats vom 2. Mai 1873.

Gesetzentwurf, Rückvergütung für die Mahlabgabe bei dem Export hier destillirter spirituöser Getränke betreffend.

Im Einverständniß mit der Bürgerchaft verordnet hiedurch der Senat:

§ 1.

Die Verordnung vom 26. Januar 1829 wegen des Entrepots und Rückzolls für hier fabricirten und seewärts auszuführenden Kornbranntwein und Genever ist aufgehoben.

§ 2.

Für spirituöse Getränke, welche innerhalb des für die hiesige Mahlabgabe pflichtigen Bezirks durch Destillation aus Getreide hergestellt worden sind, kann nach deren Ausfuhr dem Hersteller eine Rückvergütung für die Mahlabgabe nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt werden.

§ 3.

Die Spirituosen, für welche eine Rückvergütung beansprucht werden soll, dürfen nicht unter 30 Grad Alkoholstärke nach der Scala von Tralles messen. Die Ausfuhr muß in geeichten, die Literzahl angehenden Fässern erfolgen und darf eine Sendung nicht unter 100 Liter betragen.

§ 4.

Bei der Ausfuhr hat der Transportführer dem Außenposten, beziehungsweise dem am Bahnhofs angestellten Beamten des General-Steueramts eine von dem Versender nach einem von dieser Behörde vorzuschreibenden Formulare ausgestellte Ausgangs-Declaration abzuliefern, welche enthalten muß:

- a) die Quantität nach dem Maß und der Anzahl der Gebinde,
- b) die Stärke der Spirituosen nach Tralles,
- c) die Art des Transports, sowie, falls die Versendung nicht durch Vermittlung der Eisenbahn erfolgen soll, den Namen des Schiffers, Fuhrmanns u. s. w.
- d) die Bezeichnung des Bestimmungsortes und des Empfängers.

§ 5.
Der von dem Beamten des Ausgangspostens zu ertheilende Ausfuhrschein muß enthalten die Bescheinigung:

- a) der Uebereinstimmung des Versandobjectes mit dem Inhalte der Declaration,
- b) der erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise der Ablieferung an die Eisenbahnverwaltung.

§ 6.
Dem bei der Steuerdirection zu stellenden Antrage auf Rückvergütung hat der Versender den Ausfuhrschein (§ 5) beizufügen.

§ 7.
Nach erfolgtem richtigen Befund erhält der Versender innerhalb 4 Wochen nach gestelltem Antrage eine Abgaben-Erstattung von 16 Pfennigen für das Liter von 100 Procent Alkoholstärke nach Tralles, beziehungsweise den mit der geringeren Stärke im Verhältniß stehenden Betrag.

§ 8.
Die Nichtbefolgung einer der Vorschriften der §§ 3, 4 und 6 hat den Verlust des Anspruchs auf eine Abgaben-Erstattung zur Folge.

Wer in der Absicht einer Defraudation eine unrichtige Declaration ausstellt, oder benützt, wird, neben der Confiscation der unrichtig declarirten Waaren, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. — Wegen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger finden die §§ 47 bis 49 des Strafgesetzbuches Anwendung. Liegt der Ausstellung oder Benützung einer unrichtigen Declaration Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist auf Geldstrafe von 5 Mark bis 100 Mark zu erkennen.

§ 9.
Branntweinbrenner, welche erklären, ausschließlich für den Export zu destilliren, und sich verpflichten, überall keine Spirituosen verkaufen oder abgeben zu wollen, ohne sie selbst zu exportiren, können, nach geleisteter Caution für die Befolgung der ihnen vom General-Steueramte vorzuschreibenden Controle-Maßregeln, von der Bezahlung der Malabgabe befreit werden, und finden während der Dauer solcher Befreiung die Vorschriften dieses Gesetzes auf sie keine Anwendung.